

5392/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Freundinnen und Freunde haben am 2. Februar 1999 unter der Nr. 5691/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend GSM-Sendemastenkataster, Informationspflicht und Forschungsbedarf gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen, also auch von Basisstationen für den Mobilfunk, fällt in Österreich, soweit die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist, federführend in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und ist im Telekommunikationsgesetz, BGBI. I Nr. 100/1997, geregelt. Ich gehe daher davon aus, daß die Errichtung und der Betrieb von Basisstationen durch die privaten Mobiltelekommunikationsbetreiber entsprechend den durch dieses Bundesgesetz vorgegebenen Bestimmungen erfolgt.

Unabhängig davon wird in meinem Haus an einem Rahmengesetz zum Schutz der Menschen vor den Gefahren nichtionisierender Strahlen gearbeitet. Derzeit erfolgt die Abstimmung zwischen den einzelnen betroffenen Ressorts.

Zu Frage 2:

Wie auch im Anfragetext erwähnt, habe ich mehrfach darauf hingewiesen, daß die Kompetenzen für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkbasisstationen soweit Belange des Bundes berührt sind, aufgrund der derzeitigen Rechtslage ausschließlich beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr liegen. Baurecht ist Landesrecht, das von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen ist. Ein Eingriffsrecht oder Weisungsrecht für Organe des Bundes in Angelegenheiten des Ad. 15 B - VG sieht die österreichische Bundesverfassung nicht vor.

Zu Frage 3:

Im § 71 „Typenzulassung von Funkanlagen“ sieht das Telekommunikationsgesetz eine Typenzulassung für Funkanlagen, also auch für Handies, zwingend vor. Im Zuge dieser Typenzulassung ist der Nachweis zu erbringen, daß das Gerät den Bestimmungen des § 67 entspricht. § 67 Absatz 2 führt unter anderem dazu aus, daß beim Betrieb von Funkanlagen der Schutz des Lebens und der Gesundheit gewährleistet sein muß. Die am österreichischen Markt in Verkehr gebrachten Geräte sind entsprechend den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes unter Berücksichtigung europäischer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen zugelassen und gekennzeichnet, womit auch der/die KonsumentIn informiert ist, daß das Gerät den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.